

8. V. 1915

Der Mehlverbrauch der Wiener Sommerfrischler.

Die beginnende Zeit der Uebersiedlungen von Wiener Sommerparteien in Landwohnungen hat die Frage aktuell gemacht, welche Vorkehrungen bezüglich des Mehlverbrauches und der Regulierung desselben im Hinblick auf die Familien der Sommerfrischler getroffen wurden. Diesbezüglich erfahren wir: Selbstverständlich wird auch für etwa mitzunehmende Mehlvorräte der Sommerparteien die Ausfuhrbewilligung der Behörde, und zwar der Magistratsabteilung IX, unbedingt einzuholen sein. Seit Maibeginn sind auch bereits zahlreiche Parteien bei der bezeichneten Magistratsabteilung erschienen, um den Nachweis zu erbringen, daß sie nur die ihnen auf Grund der Verbrauchsregelung zustehenden Vorratsmengen von Mehl mitzunehmen gedenken. Die Ausfuhrbewilligungen werden nur für jenes Quantum erteilt, das auf Grund der Verbrauchsregelung vom 27. März d. J. zulässig erscheint. Als Grundlage für die Verbrauchsregelung dient die festzustellende „Kopfgrote“, wobei als Endtermin des Konsums der 15. September als Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfügbarkeit über die neue Ernte angenommen wird. Die Kopfgrote acht nun aus folgender Be-

rechnung hervor: $3.50 \times \text{Wochenzahl} \times \text{Personenanzahl} + 2 \text{ Kilogramm Mehl pro einzelne Person}$ als Voraussetzung der geminderten Brotart.

Die Mitnahme etwaiger aufgespeicherter Mehrvorräte ist mit Rücksicht auf die Statthaltereiverordnung über die Sperre der Mehlvorräte absolut unzulässig. Ausschließlich das auch beim Aufenthalt in Wien zum Verbrauche zulässige Mehlquantum darf ausgeführt werden. Die Bezirkshauptmannschaft des Aufenthaltsortes bestimmt dann auf Grund der beigebrachten Daten die Verbrauchsquote der betreffenden Partei.

Parteien, die über größere Mehlvorräte verfügen, als sie in der Zeit bis 15. September verbrauchen dürfen, wird nahegelegt, dieselben vor der Uebersiedlung aufs Land öffentlichen Anstalten zur Verfügung zu stellen. Hierbei kommt vor allem in Betracht, daß Wien ein riesiges Konsumzentrum darstellt und besonders bei dem Vorhandensein von Spitälern und andern Hilfsinstituten ein starker Bedarf im öffentlichen Interesse gedeckt werden muß.